

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"
Sonntag, Heike

Nummer: **21/1829**
Datum: 27.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeindeverwaltungsverband	10.06.2021	öffentlich

3. Festlegung von Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen im Haushaltsplan

Sachvortrag:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO müssen im Finanzhaushalt ab festzulegenden Wertgrenzen Investitionen einzeln, inklusive Investitionssumme des Planjahres, bereitgestellte Finanzierungsmittel, Gesamtkosten der Maßnahme und Verpflichtungsermächtigungen der Folgejahre, dargestellt werden.

Bedeutsam ist dies z.B. ob die Straßensanierungsmaßnahmen jeweils einzeln aufgeführt oder im Rahmen des Budgets insgesamt dargestellt werden. Unabhängig von der Festlegung der Wertgrenzen werden die einzelnen Planansätze zudem im Vorbericht oder bei den einzelnen Produktgruppen erläutert.

Es empfiehlt sich entsprechende Wertgrenzen anzusetzen, da eine einzelgegenständliche Planung sehr schwierig ist und zudem die Anwendung der genannten Untergrenzen eine größere Übersichtlichkeit im Haushaltsplan gewährt. Die Ein- und Auszahlungen unterhalb der Festlegungen werden gesamt im jeweiligen Teilfinanzhaushalt ausgewiesen.

Die Wertgrenzen werden abhängig von den örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Hierzu zählen unter anderem: Bilanzvolumen, Umfang bisheriger wesentlicher Investitionsmaßnahmen und Größe der Kommune.

Nachdem die „Wesentlichkeit“ auch von der Art der Investition abhängt, schlägt die Verwaltung gestaffelte Festsetzungen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung legt die Wertgrenzen für einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellende Investitionen gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO entsprechend der zugehörigen Anlagengruppe wie folgt fest:

Bewegliches Anlagevermögen:	200.000 €
Gegebene Investitionszuschüsse:	200.000 €
Baumaßnahmen:	500.000 €
Straßenzubehör, technische Ausrüstung:	300.000 €

Einzelne unbebaute und bebaute Grundstücke:	750.000 €
Sonstiges	100.000 €

Sonntag